

Abschnitt IV

Transportentgelte und Auslagen

§ 21

Berechnung der Transportentgelte und Auslagen

(1) Die TG hat die aus Anlaß des Transportes entstehenden Transportentgelte (Fracht, Gebühren sowie sonstige während des Transportes entstehende Transportentgelte) nach den am Tage des Abschlusses des Frachtvertrages geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (Tarif usw.) zu berechnen.

(2) Die Grundsätze für die Berechnung der Fracht, der Gebühren und der sonstigen tarifmäßigen Transportentgelte sowie die Preissätze sind im TGS^t enthalten.

(3) Außer den im Abs. 1 genannten Transportentgelten kann die TG im Zusammenhang mit dem Transport erforderliche Auslagen (z. B. für Zölle, für fernschriftliche Benachrichtigungen) in Rechnung stellen, wenn sie für das Entstehen der Auslagen nicht verantwortlich ist.

(4) Die Transportentgelte und die Auslagen sind im Frachtbrief und, soweit sie vom Absender zu zahlen sind, auch im Annahmeschein einzutragen.

§ 22

Zahlungspflichtiger und Fälligkeit

(1) Die Transportentgelte und die Auslagen, die bis zur Annahme des Gutes berechnet werden können, sind bei der Annahme des Gutes durch die TG vom Absender zu zahlen. Der Absender hat auch andere Transportentgelte und Auslagen zu zahlen, soweit er dazu nach den Bestimmungen dieser Anordnung verpflichtet ist.

(2) Die Transportentgelte und die Auslagen, die bis zur Annahme des Gutes nicht berechnet werden konnten, sind vom Empfänger oder dem durch Empfängeranweisung benannten Dritten bei Ablieferung der Sendung zu zahlen, soweit nicht gemäß Abs. 1 der Absender dazu verpflichtet ist. Hat der Absender im Frachtbrief den Vermerk „Abholung bei der Eisenbahn“ oder „Selbstentladung“ eingetragen, ohne daß dies nach den Bestimmungen des § 3 Absätze 4 und 5 zulässig ist, so sind die dadurch entstehenden Transportentgelte und Auslagen vom Empfänger zu zahlen.

(3) Können Transportkunden ausnahmsweise die Transportentgelte und die Auslagen nicht sofort zahlen, oder bestehen zwischen ihnen und der TG besondere Verrechnungsverfahren, haben sie, im Annahmeschein bzw. Frachtbrief an der vorgesehenen Stelle ihre Zahlungsverpflichtung zu bestätigen. Sind keine Verrechnungsverfahren vereinbart, gilt das Datum der Bestätigung zur Zahlungsverpflichtung als Tag der Rechnungserteilung. In diesen Fällen sind die Beträge innerhalb von 5 Tagen nach der Rechnungserteilung zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist werden Verspätungszinsen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen berechnet.⁴

(4) Notwendige Gutschriftträger für die Zahlungen gemäß Abs. 3 sind von den Transportkunden auszustellen.

§ 23

Nachzahlung und Erstattung

(1) Sind Transporteritgelte oder Auslagen unrichtig oder nicht erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Zu wenig oder nicht erhobene Beträge werden vom Zahlungspflichtigen nachgefordert, zu viel erhobene Beträge werden von der TG dem Berechtigten erstattet.

(2) Hat die TG auf Grund der Angaben des Absenders im Frachtbrief ein höheres Transportentgelt erhoben, als sich auf Grund des wirklichen Gewichts ergibt, oder hat der Absender eine im Tarif als Bedingung für die Berechnung eines günstigeren Transportentgeltes vorgeschriebene Erklärung nicht oder unvollständig angegeben, ist der Mehrbetrag zu erstatten, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Absenders nachgewiesen wird. Beträge unter 2 MDN je Frachtbrief werden in diesen Fällen nicht erstattet.

(3) Der Absender hat den Annahmeschein, der Empfänger oder der durch Empfängeranweisung benannte Dritte hat den Frachtbrief vorzulegen.

Abschnitt V

Materielle Verantwortlichkeit

§ 24

Grundsätze

(1) Die am Transport Mitwirkenden sind für die Verletzung der sich aus dieser Anordnung ergebenden gegenseitigen zivilrechtlichen Pflichten bei der Vorbereitung, Durchführung — einschließlich Überlagernahme — und Beendigung des Transportes sowie der Erteilung von Auskünften zum Stückguttransport materiell verantwortlich, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Dies gilt auch, wenn die Verletzung durch einen an der Erfüllung dieser Pflichten mitwirkenden Dritten verursacht wurde.

(2) Diese Anordnung regelt nicht die materielle Verantwortlichkeit für Personenschäden.

(3) Schadenersatz kann neben den tarifmäßigen Transportentgelten und Auslagen sowie den in dieser Anordnung festgelegten oder den besonders vereinbarten Vertragsstrafen nur gefordert werden, wenn die Geltendmachung in dieser Anordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Der Schadenersatz erstreckt sich, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, nur auf den unmittelbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht bei durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursachten Schäden.

(5) Für Schäden unter 5 MDN je Sendung wird gegenüber den am Transport Mitwirkenden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen, kein Ersatz geleistet; das gilt auch für andere in dieser Anordnung festgelegte Sanktionen.